



Bereich: Finanzen
Az: 22-20-10
Datum: 30.07.2015

2015/195
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	27.08.2015	

Betreff

Beschwerden gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wegen der Anhebung der Grundsteuer B

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel nimmt die weiteren Beschwerden gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wegen der Anhebung der Grundsteuer B zur Kenntnis und lehnt die Anträge der Beschwerdeführer ab.

Beisenherz
Bürgermeister

Tesch
Kämmerin

Sachverhalt

Zehn Beschwerdeführer, die aus Datenschutzgründen nicht namentlich erwähnt werden, legten seit der letzten Ratssitzung (18.06.2015) bis heute ebenfalls Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen die geplante Erhöhung der Grundsteuer B ein und bitten darum, von der Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B abzusehen bzw. die bereits beschlossene Hebesatzerhöhung aus der Ratssitzung vom 20.09.2012 rückgängig zu machen, in der die Anhebung der Grundsteuer B von 500 v. H. auf 625 v. H. zum 01.01.2013 und gleichzeitig die Anhebung auf 825 v. H. zum 01.01.2016 beschlossen wurde.

Die Beschwerden wurden eingelegt unter Verwendung öffentlich bekanntgegebener Texte bis hin zum einfachen Einspruch bzw. zur Einlegung eines Protests. Die Gründe der Beschwerden sind hinlänglich bekannt.

Am häufigsten wurde darauf hingewiesen, dass die Mietnebenkosten in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich nach Ansicht der Beschwerdeführer zu einer zweiten Miete entwickelten, daher *„sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist.“* Statt einer Erhöhung der Grundsteuer B sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Ebenfalls wurde wieder auf den sog. „Kommunalkompass“ des Bundes der Steuerzahler verwiesen, der Tipps zu Einsparpotenzialen beinhaltet.

Eine beschwerdeführende Partei bittet um Aufzählung geprüfter Kompensationsmaßnahmen, die Nennung des Verwendungszwecks der zusätzlichen Einnahmen samt geprüftem Ansatz und die Bezifferung der tatsächlich erwarteten Mehreinnahmen.

Die Verwaltung nimmt zu den Beschwerdeschreibern wie folgt Stellung:

Bereits in der Sitzungsvorlage 2015/094, mit der der Rat unter dem Tagesordnungspunkt I. 2. in seiner Sitzung am 18.06.2015 die bis dahin vorliegenden Beschwerden nach § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis genommen und die Anträge der Beschwerdeführer abgelehnt hat, wurde hinreichend auf die besonders angespannte Finanzlage der Stadt Castrop-Rauxel und den damit verbundenen Sparzwängen bzw. daraus resultierenden Konsolidierungsmaßnahmen als sog. Stärkungspaktkommune eingegangen. An dieser Stelle wird daher auf die Ausführungen der Sitzungsvorlage 2015/094 verwiesen. Werden die Ziele des vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschlossenen und laufend fortgeschriebenen Haushaltssanierungsplans nicht erreicht, sind die in Aussicht gestellten Konsolidierungshilfen des Landes gefährdet.

Wenn darum gebeten wird, die geprüften Kompensationsmaßnahmen aufzuzählen, so wird darauf verwiesen, dass der von der Stadt Castrop-Rauxel erstellte und jährlich fortgeschriebene Haushaltssanierungsplan entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (§ 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) mindestens vierzehn Tage öffentlich hier im Hause ausgelegt war, und Einwohner und Abgabepflichtige gegen den Entwurf Einwendungen erheben konnten.

Die Nennung von Verwendungszwecken zusätzlicher Einnahmen aus der Anhebung der Grundsteuer B erübrigt sich, da nach § 20 Ziffern 1 und 2 der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW) die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen und die Einnahmen für laufende Verwaltungstätigkeit insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit dienen, da nichts anderes in der Gemeindehaushaltsverordnung hierzu bestimmt wurde (Grundsatz der Gesamtdeckung).

Die Bezifferung der zu erwartenden Mehreinnahmen liegt nach Berechnungen der Verwaltung bei 6,35 Mio. Euro an zusätzlichen Steuereinnahmen bei einer Anhebung der Grundsteuer B von 500 v. H. auf 825 v. H.

Ganz allgemein ist zu der Anhebung der Grundsteuer B seitens der Verwaltung zu sagen, dass sie deshalb gewählt wurde, weil nur sie kalkulierbar zu dringend benötigten Steuermehreinnahmen führt, die alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Castrop-Rauxel gleichermaßen belastet. Der Stadt Castrop-Rauxel bleibt mangels Möglichkeiten keine Wahl.

Neben der Notwendigkeit der Steueranhebung wird Ihre Rechtmäßigkeit dadurch dokumentiert, dass der aktuelle Haushaltssanierungsplan (HSP 2015) im März 2015 von der Bezirksregierung Münster genehmigt wurde.

Die von einigen Beschwerdeführern angesprochenen Tipps für Kommunalpolitiker in der vom Bund der Steuerzahler veröffentlichten und der Stadt Castrop-Rauxel vorliegenden Broschüre dienen der Verwaltung als Anregung. In ihrer Gesamtheit sind die dort beschriebenen Maßnahmen als mögliche Einsparpotenziale zu verstehen.